

# Elbeblatt.

## Amtsblatt für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu Miesa und Strehla.

N<sup>o</sup> 11.

Dienstag, den 15. März

1850.

### E r l a ß

an die sämmtlichen Rittergüter, Stadt- und Landgemeinden im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Grimma.

Die Rittergüter, Stadt- und Landgemeinden im Bezirke der unterzeichneten Amtshauptmannschaft werden, wie schon im vorigen Jahre geschehen, nach nunmehr eingetretener zum Begeben geeigneter Witterung hiermit aufgefordert, ungesäumt und ohne deshalb besondere Weisung abzuwarten, auf einen guten forsdmännlichen Zustand sämmtlicher Communicationswege innerhalb ihrer Kluren Bedacht zu nehmen, zu dem Ende insbesondere die Wässer abzuleiten, Gleise und Vertiefungen einzuebnen und auszufüllen, die Fahrbahn mit der nöthigen Quantität Steinschutt oder Kiesmaterial zu überfahren, und den Weisungen, welche den Gemeinden von den deshalb mit Instruction versehenen Amtstrassenmeistern werden ertheilt werden, gehörig nachzukommen; außerdem aber sich zu gewärtigen, daß die erforderliche Instandsetzung auf Kosten der Wegebaupflichtigen bewirkt oder die Einlegung militärischer Execution bewirkt werden wird.

Nur in den Fällen wo umfangreichere Gerstellungen sich nöthig machen, behalte ich mir besondere Anordnungen vor.

Königliche Amtshauptmannschaft zu Grimma, den 28. Februar 1850.

Curt von Wald.

### Die Königlich Sächsische Altersrentenbank.

Unter allen den auf letztem Landtage von den Kammern mit der Staatsregierung vereinbarten Gesetzen ist gewiß das Gesetz vom 6. November 1858, die Errichtung der Altersrentenbank betr., besonders freudig zu begrüßen, da durch dasselbe der zahlreichsten unbemittelten Classe der Staatsangehörigen die Möglichkeit, sich ein sorgenfreies Alter zu bereiten, mithin eine wahre thätssächliche Wohlthat geboten wird. Es hat zwar auch bisher nicht an Anstalten gefehlt, welche einen ähnlichen Zweck verfolgten und es darf nicht in Abrede gestellt werden, daß sie unendliches Gute bewirkt haben, indem sie, wie z. B. die Sparbanken, den Lieb zur Sparsamkeit erweckten und von dem täglichen Erwerbe kleine Capitale ansammelten, die dem Sparenden Zeiten der Arbeitslosigkeit, Krankheit und anderer Noth leicht überwinden lassen, oder, wie die Lebensversicherungsgesellschaften, der hinterlassenen Familie ein Capital sicherte, wenn der Ernährer mit Tode abgeht. So wie nun aber zwar nicht bezweifelt werden mag, daß man bei Errichtung dergleichen Anstalten das Volkswohl im Auge hatte, so wenig darf bestritten werden, daß dieselben gleichzeitig der Speculation ihr Entstehen verdanken. Aus diesem Umstande geht hervor, daß die sich an ihnen Betheiligenden zwar die Früchte ihrer Sparsamkeit genießen, ein großer Theil des Gewinnes aber, der aus den zu Bankgeschäften verwendeten angelegten Summen erzielt wird, die Unternehmer bereichert,

weshalb sie schon, wenn auch mit Unrecht, das ungetheilte Vertrauen des Volkes nicht besitzen. Da nun ferner die Einlage so lange sie sich in der Bank befindet, zwar sicher steht, so ist sie dennoch, weil dem Einleger in jedem Augenblick verfügbar, mancherlei Gefahren ausgesetzt, denn sie wird oft gelündigt, um ein kleines Unternehmen damit zu begründen, welches später verunglückt, oder der Einleger läßt sich durch lockende Versprechungen überreden einem Anderen damit ein Darlehn zu gewähren und wird dann darum betrogen; u. s. w. Man möge uns jedoch hier nicht mißverstehen, denn wir beabsichtigen keineswegs, die gedachten Institute in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, was nur von einer gänzlichen Verkenntung ihres segensreichen Wirkens Zeugnis ablegen würde, sie sollen und werden zum Wohle der arbeitenden Classen noch ferner fortbestehen, denn die Nothfälle derselben sind so mannigfaltig, daß ihnen auch auf den verschiedensten Wegen Abhilfe oder wenigstens Erleichterung zugeführt werden kann. Wir wollten vielmehr nur darauf hindeuten, wie das bestehende Gute immer noch einer Verbesserung und Vervollkommenung fähig ist.

Der Begriff einer Altersrentenbank ergibt sich aus ihrem Namen. Dieser bezeichnet eine Anstalt, in welche von einem bestimmten Lebensjahre an einmalige oder wiederholte Geldbeträge in der Weise eingelegt werden können, um aus dem durch die Summe der Einlagen und die Zinsen der letzteren erworbenen Vermögen dem Einleger selbst oder einer anderen Person von späteren, gleichfalls bestimmten Altersjahren an bis zum Tode, den Be-